

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der SIS Bioenergie GbR, Hörmannsdorf 2, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf

Aktenvermerk:

Die SIS Bioenergie GbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 13.02.2006, Az.: 55.1-8754.05-9113/9, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Jahr 2009 erfolgte eine Erweiterung der Biogasanlage mit einem zusätzlichen Endlager sowie die Erhöhung der Einsatzstoffmenge (immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.01.2009, Az.: 42-170/3/2-331.1).

Mit Bescheid vom 10.08.2016, Az.: 42-170/3/2-331.1, erfolgte die Flexibilisierung der Biogasanlage.

Die SIS Bioenergie GbR beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Biogasanlage der SIS Bioenergie GbR beträgt insgesamt 1.100 kW_{el.} (drei Gas-Otto-Motore), die Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.777 kW. Die tägliche Substrateinsatzmenge beträgt 40,8 t/d (ca. 14.892 t/a), die daraus resultierende jährliche Produktionskapazität an Biogas 2,136 Mio. Nm³/a.

Nunmehr soll die Biogasanlage durch folgende Maßnahmen wesentlich geändert werden:

- Installation einer Gärresttrocknungsanlage zur Erzeugung von Ammoniumsulfat-Lösung-Dünger (ASL-Dünger)
- Errichtung und Betrieb eines Separators
- Errichtung von befestigten Flächen mit Aufkantung für ASL-Lagertanks
- Errichtung einer Fahrsiloplatte zur Lagerung von festen Gärresten
- Anpassung der Rührwerke in Fermenter 1
- Anpassung der Einsatzstoffe.

Die Gärresttrocknungsanlage wird zur Reduzierung der Emissionen mit einem Abluftwäscher ausgestattet.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt keine Erhöhung der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugung sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Der Betrieb der geplanten Gärresttrocknungsanlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe (Ammoniak, Gesamt-C, Staub) sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die Biogasanlage der SIS Bioenergie GbR befindet sich im Außenbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf, Gemeinde Eichendorf. Das Anlagengelände ist bereits bebaut (Gärbehälter, Endlager, Fahrsilo, Gebäude für die Technik etc.) und weitgehend versiegelt. Es wird westlich und nördlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Südlich wird es begrenzt durch die Kreisstraße DGF 30, östlich durch die Staatsstraße St 2325. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Anlage der Kreisverkehr, durch den die genannten Straßen verlaufen.

In der Umgebung der Biogasanlage befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop - das nächste liegt dabei in einer Entfernung von ca. 110 m östlich dieser Anlage (Feldgehölz nördlich von Hörmannsdorf - Nr.: 7343-0051-001). Es weist keine besondere Stickstoffempfindlichkeit auf. In einem Umkreis von 10 km befindet sich kein FFH-Gebiet. Die zwei Bodendenkmäler im Westen und Norden der Anlage sind durch den Bau der Anlage nicht betroffen. Weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage nicht vorhanden.

Aus der fachlichen Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Für Ammoniak und Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft wird darauf verwiesen, dass nur beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei ist zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist (=> „Bagatellprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme). Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus vorliegenden Prognosen von vergleichbaren Anlagen ist ersichtlich, dass bereits in der näheren (außerhalb des Anlagengeländes) bis mittleren (< 300 m) Umgebung der Anlage der Wert für die Zusatzbelastung von Ammoniak (3 µg/m³) z. T. deutlich unterschritten wird. Das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 3 bzw. 5 kg/(ha*a) laut LAI-Leitfaden wird ebenfalls z. T. deutlich unterschritten.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen.

Dingolfing, 03.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl